

Solidaritätszuschuss für jagdlich geführte Hunde

Unterstützung der Vorarlberger Jägerschaft bei Verlust oder Verletzung im Rahmen von jagdlichen Tätigkeiten.

Dem Eigentümer eines Jagdgebrauchshundes kann bei Verletzung und Verlust seines Hundes im Rahmen von jagdlichen Tätigkeiten unter folgenden Voraussetzungen ein Solidaritätszuschuss für jagdlich geführte Hunde gewährt werden:

1.) Verletzung oder Verlust

- a) Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Vorarlberger Jägerschaft, die Eigentümer eines jagdlich geführten Jagdgebrauchshundes sind, dessen Reinrassigkeit durch einen Abstammungsnachweis der FCI nachgewiesen ist.
- b) Die Mitgliedschaft in der für die Rasse zuständigen Gebietsführung ist zusätzlich erforderlich.

2.) Fristen

Auszahlungsvoraussetzung ist die Antragstellung innerhalb vier Wochen nach dem Vorfall. Die Vorlage der bezahlten Original-Rechnung ist nach Abschluss der tierärztlichen Behandlung vorzunehmen. Bei Verlust eines Hundes ist der Neukauf eines Welpen innerhalb von einem Jahr nach Vorfall (Datum des Todes) nachzuweisen.

3.) Anlassfall für die Gewährung eines Solidaritätszuschusses für jagdlich geführte Hunde ist die Teilnahme an bzw. die Ausübung einer jagdlichen Tätigkeit.

4.) Auszahlungsgründe sind die Verletzung oder der Verlust des Jagdgebrauchshundes, sofern die Verletzung oder der Verlust nicht durch einen haftpflichtigen Dritten schuldhaft herbeigeführt wurde und es zu einer Entschädigung aus einer Haftpflichtversicherung kommt. Auszahlungsgründe sind etwa die Verletzung oder der Verlust

verursacht durch Wild, durch Kraftfahrzeuge ohne schuldhaftes Verhalten des Lenkers oder etwa durch Absturz. Keine Auszahlungsgründe sind Verletzungen etwa durch fehlenden Vorsorgeimpfschutz oder durch Haltungsmängel.

5.) Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach folgenden Sätzen:

a) Bei Verletzung 50% der Tierarztkosten (Rechnungsbetrag der bezahlten Rechnung), gedeckelt mit maximal Euro 1.000,-

b) Bei Verlust 50% der Kosten des Neuankaufs eines Welpen, gedeckelt mit maximal Euro 1.150,- (Rechnungsbetrag einer bezahlten Rechnung), dessen Reinrassigkeit durch einen Abstammungsnachweis der FCI nachgewiesen wird.

In beiden Fällen ist die Vorlage der bezahlten Originalrechnung Auszahlungsvoraussetzung.

6.) Weitere Auszahlungsvoraussetzung

Bei Verletzung oder Verlust ist die Bestätigung des Jagdnutzungsberechtigten, in dessen Jagdgebiet die Jagd ausgeübt wurde, erforderlich. Neben der Unterschrift des Antragstellers (Eigentümer des Jagdgebrauchshundes) sind zwei weitere Unterschriften beteiligter Jäger, bei einer Nachsuche mindestens eines weiteren Jägers, Auszahlungsvoraussetzung.

Der Antrag für Gewährung eines Solidaritätszuschusses für jagdlich geführte Hunde ist nur mit dem Antragsformular der Vorarlberger Jägerschaft zulässig, welches auf der Homepage (www.vjagd.at) zum Download bereitsteht.

Eine Entscheidung über die Genehmigung obliegt dem Ausschuss, bestehend aus den Mitgliedern der Vorarlberger Jägerschaft Landesjagdhundereferent Maximilian Auerbach, Finanzreferent Peter Rhomberg sowie Mag. Martina Reitmayr. Bei strittigen Fällen entscheidet der Vorstand der Vorarlberger Jägerschaft nach Anhörung des Landesjagdhundereferenten.

Dieses Reglement wurde in der Vorstandssitzung vom *11.09.2023* beschlossen.